Beschluß des Regierungsrates

betreffend

den Tarif für die Verpflegung der Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern, in den Spitälern des Kantons Zürich.

(Vom 26. Januar 1918.)

Der Regierungsrat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Gesundheitswesens,

beschließt:

I. Die ärztliche Taxordnung für die Behandlung der bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern obligatorisch Versicherten vom 22. Juni 1916 wird in bezug auf die Verpflegung in Spitälern durch nachstehenden Zusatztarif ergänzt:

1. Die Pflege der Versicherten der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt in Luzern erfolgt durch die Heilanstalten gegen einen festen Betrag, der sowohl die Vergütung für die gewöhnliche ärztliche Behandlung, als diejenige für den Unterhalt, in der Regel nicht aber die Vergütung für Operationen umfaßt. Dieser Betrag darf nicht auf weniger als 2 Fr. 50 Rp. und nicht auf mehr als 4 Fr. für den Tag bestimmt werden.

   Ausnahmsweise kann die Vergütung für Operationen in den festen Betrag eingerechnet werden. In diesem Fall wird der Mindestansatz auf 3 Fr., der Höchstansatz auf 4 Fr. 50 Rp. täglich erhöht.

2. Bei getrennter Berechnung der Operationen werden außer den in Ziffer 1, Absatz 1, hiervor vorgesehenen Taxen die im Tarif der ärztlichen Leistungen der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt festgesetzten Operationshonorare ausgerichtet. Es kann eine Herabsetzung des Ansatzes jedes einzelnen Tarifpostens bis auf 50 % im Maximum vereinbart werden.

II. Für die Kantonsspitäler Zürich und Winterthur erfolgt die Verrechnung der Spitalpflege auf der Grundlage des Pauschal-

tarifes mit Extrahonorierung der Röntgenaufnahmen und der übrigen röntgenologisch-therapeutischen Leistungen. Den Bezirks-, Gemeinde- und Privatspitälern bleibt es überlassen, mit der Unfallversicherungsanstalt in Luzern über die Verrechnungsart innert den Rahmen des Tarifes besondere Verträge abzuschließen.

III. Publikation dieses Beschlusses im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 26. Januar 1918.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Beschluß des Kantonsrates

betreffend

Erteilung eines Nachtragskredites für die Erweiterungsbauten in Neu-Rheinau.

(Vom 4. März 1918.)

Der Kantonsrat,
nach Einsicht eines Antrages des Regierungsrates,
beschließt:

I. Der mit Volksabstimmung vom 28. Juni 1914 bewilligte Kredit von 1,547,600 Fr. für den Bau eines Pavillons für unruhige geisteskranke Männer, eines Pavillons für unruhige geisteskranke Frauen und eines Zentralgebäudes in Rheinau wird mit Rücksicht auf die infolge des Krieges eingetretene Teuerung um 400,000 Fr. erhöht und auf 1,947,600 Fr. festgesetzt.

II. Dieser Beschluß ist der Volksabstimmung zu unterbreiten.

Zürich, den 4. März 1918.

Im Namen des Kantonsrates,
Der Präsident: Rüegg.
Der Sekretär: Wachter.